

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 10. August 1961

57. Stück

204. Verordnung: Prüfung für den Dienstzweig „Offiziere des technischen Dienstes“.

205. Verordnung: 4. Rindermastförderungsverordnung.

206. Verordnung: Neuerliche Abänderung der Freiliste 1.

207. Kundmachung: Aufhebung der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über die Bewertung bebauter Grundstücke durch den Verfassungsgerichtshof.

204. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 14. Juli 1961, betreffend die Prüfung für den Dienstzweig „Offiziere des technischen Dienstes“.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die Prüfung für den Dienstzweig „Offiziere des technischen Dienstes“ der Dienstzweigordnung für Heeresangehörige (Anlage zur Heeres-Dienstzweigverordnung, BGBl. Nr. 234/1960) ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) In der schriftlichen Klausurarbeit hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage ist, in einem Zeitraum von fünf Stunden eine schriftliche Abhandlung über ein gestelltes Thema aus einem der folgenden Fachgebiete zu verfassen:

- a) Waffen-, Munitions- und Heergerätwesen,
- b) Heereskraftfahr- und Maschinenwesen,
- c) Wehrelektrik, Elektronik und Nachrichtenwesen,
- d) Luftwaffenwesen,
- e) Luftschutz- und Brandschutzwesen,
- f) Genie- und Heeresbauwesen,
- g) Militärischer Wetterdienst.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungs- und Wehrrechtes sowie der Aufbau und die Organisation der österreichischen Behörden.

2. Die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung.

3. Heereswesen und Heeresversorgung.

4. Die Grundzüge der Verwaltungsverfahrensgesetze.

5. Unfallverhütungsvorschriften.

6. Nach Anordnung der Dienststelle eines oder zwei der im § 1 Abs. 2 lit. a bis g genannten Fachgebiete. Bestimmt die Dienststelle nur ein Fachgebiet, so sind bei der Prüfung besonders eingehende Kenntnisse nachzuweisen. Bei der Prüfung, die sich auch auf die Grundzüge der einschlägigen Rechtsvorschriften zu erstrecken hat, ist auf die Verwendung des Prüflings Bedacht zu nehmen.

§ 2. Heeresangehörige und Beamte oder Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Offiziere des technischen Dienstes“ erfüllen.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für die Prüfung für den Dienstzweig „Offiziere des technischen Dienstes“ ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten. Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten.

(2) Für die Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte hat das Bundesministerium für Landesverteidigung aufzukommen.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von fünf Kalenderjahren bestellt. Aus ihrer Mitte bestellt der Bundesminister für Landesverteidigung für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder im Falle der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission sind die neuzubestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu stellen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes, Offiziere des Generalstabsdienstes, Beamte des höheren Ministerialdienstes, Beamte des höheren technischen Dienstes, Beamte des höheren Dienstes der Heeresverwaltung oder Offiziere des technischen Dienstes sein.

(3) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungskommission und aus mindestens zwei, höchstens aber vier Prüfungskommissären zu bestehen, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen sind. Der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 3 Z. 1, 2 und 4 genannten Gegenstände muß rechtskundig sein. Der Prüfungskommissär für den im § 1 Abs. 3 Z. 3 genannten Gegenstand muß Offizier des Generalstabsdienstes sein.

§ 5. (1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission zu beantragen.

(2) Die Dienststelle hat den Antrag unter Anschluß eines Auszuges aus dem Standesausweis, dem die Art und Dauer der bisherigen Verwendung des Prüfungswerbers zu entnehmen ist, unter Mitteilung des Ergebnisses der letzten Gesamtbeurteilung sowie der zu prüfenden Gegenstände (§ 1 Abs. 2) und mit der Bestätigung über die Erfüllung der im § 2 genannten Zulassungsbedingungen an die Prüfungskommission (den Prüfungssenat) weiterzuleiten.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, der zugleich den Prüfungstag festsetzt.

(4) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen an das Bundesministerium für Landesverteidigung Berufung erhoben werden; die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich einzubringen.

§ 6. (1) Das Thema der schriftlichen Prüfung ist von einem Prüfungskommissär, der für die Prüfung nach § 1 Abs. 2 bestellt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestimmen.

(2) Die Benützung von Gesetzestexten oder Gesetzesausgaben sowie von Normblättern und technischen Vorschriften ist bei der schriftlichen Prüfung gestattet. Die benötigten Gesetzestexte oder Gesetzesausgaben und vorgenannten Hilfsmittel sind dem Prüfling auf Verlangen nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen. Über die Zulassung anderer Unterlagen entscheidet nach Maßgabe deren Notwendigkeit zur Erledigung der Prüfungsfragen der Vorsitzende des Prüfungssenates.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Begutachtung der Arbeit durch den im Abs. 1 genannten Prüfungskommissär vom Prüfungssenat festzustellen. Hat die Mehrzahl der Prüfungskommissäre aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die im § 1 Abs. 2 geforderte Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als

nicht bestanden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Bei der mündlichen Prüfung, deren Verlauf in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten ist, werden die Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hierfür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 3) geprüft. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(5) Macht ein Prüfungswerber, der die schriftliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, glaubhaft, daß er durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert ist, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungssenates die Ablegung der mündlichen Prüfung am nächsten Prüfungstermin gestatten.

§ 7. (1) Der Prüfungssenat hat nach dem Ergebnis der Prüfung zu beschließen, ob der Prüfungswerber die Prüfung

- mit Auszeichnung aus . . . ,
- mit sehr gutem Erfolg,
- mit gutem Erfolg,
- mit ausreichendem Erfolg

abgelegt hat oder ob er sie nicht bestanden hat. Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungssenat eine Wiederholung der Prüfung nach sechs Monaten gestatten.

(2) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszufertigen, in dem das Ergebnis der Prüfung zu bestätigen ist.

(3) Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von der Beschlußfassung des Prüfungssenates (§ 7 Abs. 1) in Kenntnis zu setzen. Hierüber ist ein Vermerk im Prüfungsprotokoll vorzunehmen.

§ 8. Außer den im § 2 genannten Prüfungswerbern sind „Offiziere des technischen Dienstes“, denen nach § 49 Abs. 2 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, oder nach § 13 Abs. 1 und 2 der Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 205/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 164/1957, die Ablegung einer Ergänzungsprüfung auferlegt wurde, zur Prüfung zuzulassen.

§ 9. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Schleinzner

205. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juli 1961, mit der die Pflicht zur Einstellung von Rindern für das Betriebsjahr 1961/1962 geregelt wird (4. Rindermastförderungsverordnung).

Auf Grund des § 39 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, wird verordnet:

§ 1. Landwirtschaftliche Betriebe, die in der Zeit vom 1. September 1961 bis 31. August 1962 (im folgenden „Betriebsjahr“ genannt) auf Grund eines Rübenlieferungsabschlusses Zuckerrüben eigener Erzeugung den Zuckerfabriksunternehmen liefern, und landwirtschaftliche Brenneien sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, Rinder zur Mastung (Eigenmast oder Lohnmast) einzustellen.

§ 2. Im Betriebsjahr beträgt die Verpflichtung gemäß § 1

- a) bei Betrieben mit einem Lieferungsabschluß über mehr als 4000 q für je volle 400 q im Betriebsjahr tatsächlich gelieferter Rüben ein Rind; eine über den Rahmen des Lieferungsabschlusses des Betriebes hinausgehende Rübenliefermenge ist jedoch bei Berechnung der Mastverpflichtung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zuckergewinnung verwendet wird;
- b) für je 20 hl der im Betriebsjahr erzeugten Alkoholmenge ein Rind.

§ 3. (1) Die Verpflichtung gemäß §§ 1 und 2 wird nur durch Einstellung von Rindern erfüllt, die in einem der im Abs. 2 genannten Produktionsgebiete gezüchtet worden sind.

(2) Produktionsgebiete sind die Bundesländer Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie folgende weitere Gebiete:

- a) im Bundesland Burgenland die Gerichtsbezirke Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf und Oberwart.
- b) im Bundesland Niederösterreich die Gerichtsbezirke Aspang, Gaming, Gloggnitz, Großgerungs, Gutenstein, Hainfeld, Kirchschlag, Lilienfeld, Litschau, Ottenschlag, Waidhofen an der Ybbs und Weitra,

vom Gerichtsbezirk Allentsteig von der Ortsgemeinde Altpölla die Katastralgemeinde Wegscheid,

vom Gerichtsbezirk Baden die Ortsgemeinden Alland, Heiligenkreuz, Klausen-Leopoldsdorf und Raisenmarkt,

vom Gerichtsbezirk Gföhl die Ortsgemeinden Allentsgschwendt, Eisenbergeramt, Eisengraberamt, Felling, Gföhleramt, Großmotten, Idolsberg, Jeitendorf, Krumau am Kamp, Ladings, Litsch- und Wurfsenthalgraben, Mittelbergeramt, Mottingeramt, Obermeisling, Obertautendorferamt, Pallweis, Peigarten, Preinreichs, Sankt Leonhard am Hornerwalde, Schiltingeramt, Seeb, Senftenbergeramt, Taubitz, Untertautendorferamt, Wolfshoferamt, von der Ortsgemeinde Loiwein die Katastralgemeinde Wurschenaigen, von der Ortsgemeinde Moritzreith die Katastralgemeinden Grot-

tendorf und Neubau und von der Ortsgemeinde Niedergrünbach die Katastralgemeinde Sperkenthal,

vom Gerichtsbezirk Gmünd die Ortsgemeinden Albrechts, Eibenstein, Großneusiedl, Nondorf und Waldenstein und von der Ortsgemeinde Gmünd die Katastralgemeinde Böhmzeil,

vom Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach die Ortsgemeinden Frankenfels, Kirchberg an der Pielach, Loich, Rabenstein und Schwarzenbach an der Pielach und von der Ortsgemeinde Grünau die Katastralgemeinden Aigelsbach, Mainburg, Plambach und Plambacheck,

vom Gerichtsbezirk Krems die Ortsgemeinden Nöhagen, Reichau, Stixendorf und Weinzierl am Walde,

vom Gerichtsbezirk Mank die Ortsgemeinden Kettenreith, Kirnberg an der Mank, Plankenstein, Rametzberg, Sankt Gotthard, Texing und Umbach,

vom Gerichtsbezirk Melk die Ortsgemeinden Artstetten, Lehen und Leiben,

vom Gerichtsbezirk Neulengbach die Ortsgemeinden Altengbach, Brand-Laaben und Neustift-Innermanzing,

vom Gerichtsbezirk Neunkirchen die Ortsgemeinden Grünbach am Schneeberg, Höflein, Puchberg am Schneeberg, Schratzenbach, Sieding, Steyersberg und Thernberg,

vom Gerichtsbezirk Persenbeug die Ortsgemeinden Altenmarkt im Ysperthale, Auratsberg, Dorfsetten, Fritzelsdorf, Harth, Kapelleramt, Kehrbach, Kollnitz, Krumnußbaum an der Donauuferbahn, Marbach an der Donau, Maria Taferl, Münichreith am Ostrong, Nöchling, Nussendorf, Hofamt Priel, Rappoltenreith, Sankt Oswald und Ysper,

vom Gerichtsbezirk Pöggstall die Ortsgemeinden Arndorf, Aschelberg, Bruck am Ostrong, Laimbach am Ostrong, Mürfelndorf, Neudorf, Pöbring, Seiterndorf, Weinling, Wimberg, Würnsdorf und Zeining und die Ortsgemeinde Filsendorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Filsendorf bei Weiten, die Ortsgemeinde Loibersdorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Straßreith, die Ortsgemeinde Mannersdorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Zogelsdorf, die Ortsgemeinde Mollendorf mit Ausnahme der Katastralgemeinden Rafles und Streitwiesen, die Ortsgemeinde Payerstetten mit Ausnahme der Katastralgemeinden Aichau und Lohsdorf, die Ortsgemeinde Pöggstall mit Ausnahme der Katastralgemeinde gleichen Namens, die Orts-

gemeinde Pömmerstall mit Ausnahme der Katastralgemeinde Laas, die Ortsgemeinde Raxendorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Lehsdorf, die Ortsgemeinde Troibetsberg mit Ausnahme der Katastralgemeinde Gerersdorf und die Ortsgemeinde Weiten mit Ausnahme der Katastralgemeinde gleichen Namens,

vom Gerichtsbezirk Pottenstein die Ortsgemeinden Altenmarkt an der Triesting, Fahrafeld, Furth an der Triesting, Grillenberg, Hernstein, Kleinfeld, Kleinmariazell, Neuhaus, Nöstach, Pottenstein, Sankt Corona am Schöpfl, Schwarzensee, Thenneberg und Weißenbach an der Triesting,

vom Gerichtsbezirk Sankt Peter in der Au die Ortsgemeinden Ertl, Kürnbach, Sankt Michael am Bruckbach, Sankt Peter in der Au Dorf und Seitenstetten Dorf und von der Ortsgemeinde Weistrach die Katastralgemeinden Grub und Schwaig,

vom Gerichtsbezirk Sankt Pölten die Ortsgemeinden Michelbach, Stössing und Wald und von der Ortsgemeinde Wilhelmsburg die Katastralgemeinden Göblasbruck und Kreisbach,

vom Gerichtsbezirk Scheibbs die Ortsgemeinden Ernegg, Feichsen, Gries bei Oberndorf, Lehen bei Oberndorf, Lonitzberg, Puchenstuben, Reidlingberg, Rogatsboden, Sankt Anton an der Jeßnitz, Sankt Georgen an der Leys, Scheibbs, Scheibbsbach und Zehnbach,

vom Gerichtsbezirk Spitz die Ortsgemeinden Aggsbach, Els, Großheinrichschlag, Gschwendt, Habruck, Lobendorf, Marbach an der Kleinen Krems, Maria Laach am Jauerling, Mödelsdorf, Mühlendorf, Nonnersdorf, Willendorf in der Wachau und Zintring und von der Ortsgemeinde Elsarn am Jauerling die Katastralgemeinde Povat, die Ortsgemeinde Gut am Steg mit Ausnahme der Katastralgemeinde gleichen Namens, von der Ortsgemeinde Rantenberg die Katastralgemeinde gleichen Namens und von der Ortsgemeinde Trandorf die Katastralgemeinde Amstall,

vom Gerichtsbezirk Schrems die Ortsgemeinden Aalfang, Amaliendorf, Brand, Fromberg, Heinreichs, Kottlinghörmanns, Langeegg, Langschwarza, Niederschrems, Seyfrieds, Steinbach, Ullrichs, Weißenalbern und Wolfsegg,

vom Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya die Ortsgemeinden Buchbach, Eschenau, Jaudling, Jetzles, Kleingöpfritz und Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya,

vom Gerichtsbezirk Wiener Neustadt die Ortsgemeinden Dreistetten, Hochwolkersdorf, Maiersdorf, Muthmannsdorf, Schlatten, Schwarzenbach, Stollhof und von der Ortsgemeinde Walpersbach die Katastralgemeinde Klingfurth,

vom Gerichtsbezirk Zwettl die Ortsgemeinden Brand, Friedersbach, Gerotten, Großgöttfritz, Großweißenbach, Gschwendt, Jagenbach, Jahnings, Limbäch, Marbach am Walde, Niedernondorf, Obernondorf, Perndorf, Rieggers, Roiten, Rosenau Dorf, Rosenau Schloß, Rudmanns, Sprögnitz, Unterrabenthan, Waldhausen und Zwettl Stift und von der Ortsgemeinde Zwettl Stadt die Katastralgemeinde Böhmhöf.

c) Im Bundesland Oberösterreich die Gerichtsbezirke Aigen im Mühlkreis, Bad Ischl, Engelhartzell, Freistadt, Grünburg, Lembach im Mühlkreis, Leonfelden, Mondsee, Neufelden, Pregarten, Rohrbach in Oberösterreich, Unterweißenbach, Weyer und Windischgarsten,

vom Gerichtsbezirk Eferding die Ortsgemeinden Haibach ob der Donau, Hartkirchen und Stroheim,

vom Gerichtsbezirk Frankenmarkt die Ortsgemeinden Fornach, Nußdorf am Attersee, Redleiten, Straß im Attergau und Weißenkirchen im Attergau,

vom Gerichtsbezirk Gmunden die Ortsgemeinden Altmünster, Grünau im Almtal, Pinsdorf, Sankt Konrad, Traunkirchen und Viechtwang,

vom Gerichtsbezirk Grein die Ortsgemeinden Dimbach, Kreuzen, Pabneukirchen, Sankt Georgen am Walde, Sankt Nikola an der Donau, Sankt Thomas am Blasenstein und Waldhausen im Strudengau,

vom Gerichtsbezirk Kirchdorf an der Krems die Ortsgemeinden Klaus an der Phyrnbahn, Micheldorf in Oberösterreich, Oberschlierbach und Steinbach am Zieberg,

vom Gerichtsbezirk Mattighofen die Ortsgemeinden Maria Schmolln und Sankt Johann am Walde,

vom Gerichtsbezirk Ottensheim die Ortsgemeinden Eidenberg, Gramastetten, Herzogsdorf und Sankt Gotthard im Mühlkreis,

vom Gerichtsbezirk Perg die Ortsgemeinden Allerheiligen im Mühlkreis, Münzbach, Rechberg und Windhaag bei Perg,

vom Gerichtsbezirk Peuerbach die Ortsgemeinden Eschenau im Hausruckkreis, Natternbach, Neukirchen am Walde und Sankt Agatha,

vom Gerichtsbezirk Schärding die Ortsgemeinden Brunnenthal, Freinberg, Münz-

kirchen, Rainbach im Innkreis, Schardenberg und Wernstein,

vom Gerichtsbezirk Steyr die Ortsgemeinden Aschach an der Steyr, Garsten, Sankt Ulrich bei Steyr und Ternberg,

vom Gerichtsbezirk Urfahr-Umgebung die Ortsgemeinden Alberndorf in der Riedmark, Altenberg bei Linz, Hellmonsödt, Kirchsschlag bei Linz, Lichtenberg bei Pöstlingberg und Sonnberg im Mühlkreis,

vom Gerichtsbezirk Vöcklabruck die Ortsgemeinden Aurach am Hongar, Schörfing, Steinbach am Attersee und Weyregg.

- d) Im Bundesland Steiermark die Gerichtsbezirke Arnfels, Bad Aussee, Birkfeld, Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Eibiswald, Eisenerz, Friedberg, Frohnleiten, Gleisdorf, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mariazell, Murau, Mürzzuschlag, Neumarkt in Steiermark, Oberwölz, Oberzeiring, Pöllau, Rottenmann, Schladming, Stainz, Sankt Gallen, Voitsberg, Vorau, Weiz und Wildon.

§ 4. (1) Für die Erfüllung der Mastverpflichtung kommen — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2. — nur Rinder in Betracht, die vor der Überstellung in den Mastbetrieb auf dem in der Anlage vorgesehenen Vordruck der Landwirtschaftskammer des in Betracht kommenden Produktionsgebietes gemeldet werden.

(2) Der Einstellverpflichtung von Betrieben, die in einem Produktionsgebiet gemäß § 3 liegen, kann — sofern die in Betracht kommenden Rinder der Landwirtschaftskammer bis zum 30. November 1961 gemeldet werden — auch durch Mästung von Rindern aus dem eigenen Betriebe entsprochen werden.

§ 5. Betriebe, die an Stelle der Mastverpflichtung einen Ausgleichsbetrag gemäß § 39 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes entrichten wollen, haben ihre diesbezüglichen Anträge bis zum 30. November 1961 im Wege der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer einzureichen.

§ 6. Landwirtschaftliche Betriebe des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern, die Versuchs- oder Lehrzwecken dienen, sind von der Einstellverpflichtung befreit.

Hartmann

Anzeige

gemäß § 4 Abs. 1 der 4. Rindermastförderungsverordnung

	Rasse			
	Fleckvieh	Braun-, Grauvieh	Gelbvieh	Pinzgauer
Anzahl der Rinder:				
davon Ochsen				
Stiere				
Kalbinnen				
Kühe				

Aufzuchtort:

Markort: Tag des Marktes:

Verladeort: Tag der Verladung:

Zur Einstellung bei:

in: Land:

Ankauf vermittelt durch:

(Name und Anschrift des Vermittlers)

gefertigt am:

Dienstsiegel der
Landwirtschaftskammer.....
(Unterschrift des Organes der Landwirtschaftskammer)

206. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Juli 1961, mit der die Freiliste 1 neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1959, wird verordnet:

§ 1.

Die Anlage A der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Oktober 1960, BGBl. Nr. 198, mit der die Gegenstände bestimmt werden, für die eine Ausgleichsteuer nicht eingehoben wird (Freiliste 1), in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Dezember 1960, BGBl. Nr. 262, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Position

„aus 13.03 A Pflanzensäfte“
hat zu lauten:

„aus 13.03 A Pflanzensäfte; Schleime und natürliche Verdickungsmittel aus Johannisbrotkernen (Karbunkernen) oder aus Guar-samen (Cyamopsis psoraliodes oder Cyamopsis tetragonoloba Taubert)“.

2. Nach der Position:

„aus 38.19 N 2 Desmodur“
ist einzufügen die Position:
„aus 38.19 Alkylbenzole und Alkyltoluole“.

3. Nach der Position:

„aus 39.01 Desmophen und Desmodur“
ist einzufügen die Position:

„aus 39.01 Kunstharzgrundlagen aus aliphatischen Polyäthern zur Herstellung von Schaumstoffen (wie zum Beispiel „Niax“)“.

§ 2.

Diese Verordnung ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt werden.

Klaus

207. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Juli 1961, betreffend die Aufhebung der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Mai 1956, BGBl. Nr. 109, über die Bewertung bebauter Grundstücke durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. März 1961, Z. V 23/60/9, die §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Mai 1956, BGBl. Nr. 109, über die Bewertung bebauter Grundstücke als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Diese Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. August 1961 in Kraft.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.